

09.06.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)**

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 4:

Mit der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel wird Neuland betreten. Es handelt sich um eine schwierige und zeitaufwendige Aufgabe. Insbesondere bedarf die Bildung von Arzneimittelgruppen mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen und pharmakologisch vergleichbaren Wirkprinzipien einer eingehenden Prüfung hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und hinsichtlich der Auswirkungen auf die ärztliche Therapie. Es ist zweifelhaft, ob der nach § 31 Abs. 4 vorgesehene Zeitraum von 2 Jahren hierfür ausreicht.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zeitraum nicht über 1991 hinaus verlängert werden muß.